

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gebühren-Tarif für Gemeindebeamten und Gemeindediener aus Großherzoglich Badischen Verordnungen alphabetisch zusammengestellt

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1841

Abtheilung I

[urn:nbn:de:bsz:31-8380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8380)

Abtheilung I.

Ab- und Zuschreiben, in den neben den Grund- oder Gewährbüchern, bestehenden Flurbüchern — fl. — fr.
(Minist. des Innern v. 7. Februar 1837, Nr. 1343.)

Abschiede für Hirten, Schäfer, Dienstboten, s. Dienstboten.

Abschätzung eines Unterpfandsstücks 30 fr.
Reggsbl. 1833, Seite 80, §. 12.

Abschriften per Bogen 8 fr. oder per Seite 2 fr.
Tax- und Sportelordnung v. 1807, S. 22.

Advokaten-Taxen sind, wenn sie mehr als 20 fl., und bei Gemeinden unter 3000 Seelen 12 fl. betragen, zuerst decretiren zu lassen.

Almosen s. Stiftung, und Protokollgebühr.

Amtliche Aufträge zur Publikation, s. Aufträge.

Anmeldungsgebühren des Gemeinde- oder Rathsdieners — fl. — fr.

Armensachen, sind Stempel und Gebühren frei, daher nach §. 9 zu erheben — fl. — fr.
s. auch Berichte in Parthiesachen.

Attestate, so ferne sie nicht besonders ausgesetzt sind, wie Vermögensattestate.

Attestation für Dienstboten, s. Dienstboten.

Auction, s. Tagsgebühr.

Aufsicht auf Arbeiter, s. Tagsgebühr.

Aufführungs-Attestate s. Vermögens-Attestat.

Aufführungs-Attestate für Dienstboten, s. Dienstboten.

Aufträge an den Vorgesetzten zur Mittheilung von Beschlüssen an die betreffenden Personen (§. 6) Vergleich, Berichte — fl. — fr.

Augenschein, nach der Tagsgebühr (§. 2) nämlich in Städten per Tag 1 fl. 20 fr.
in Landgemeinden 48 fr.

Augenschein, wegen Taxation eines Unterpfandes 30 fr.

Auspfindung, dem Gemeinstdiener für $\frac{1}{2}$ Tag 15 fr.,
dem Gemeinderaths-Glied der dabei ist, für $\frac{1}{2}$ Tag 24 fr.

Ausrufer bei Versteigerungen, s. Tagsgebühr.

Ausschellgebühr, ist in jedem Ort besonders festzusetzen (§. 5).
Bemerkung: Von jedem Ausschellposten wird gewöhnlich $\frac{1}{2}$ fr. bestimmt. Da wo der Ausscheller (Gemeinstd- oder Stadtdiener) 24 Mal auszuschellen hat werden 12 fr. und wo er weniger oder mehrmal das Ausschellen zu wiederholen hat, wird für jede Ausschellstation zugesetzt oder abgebrochen, daher soll mit Rücksicht auf die örtliche Lage jeden Orts die Ausschell-Gebühr besonders festgesetzt werden.

Ausschreiben, z. B. Liegenschafts- und Fahrniß-Versteigerungen, s. Berichte.

Ausschußmitglieder, haben die Gebühren gleich den Gemeinderäthen anzusprechen, s. Diäten- und Tagsgebühren.

Auszüge, wie Abschriften.
" aus dem Gewährbuch, wenn der nämliche Käufer oder Steigerer mehrere Stücke erworben hat, dann werden sie in einen Auszug zusammen genommen.
" aus dem Feuerversicherungsbuch, je nach der Größe des Eintrags 6 — 12 fr.

Bauaufsicht, s. Beaufsichtigung.

Baumeister, s. Beaufsichtigung.

Beaufsichtigung bei Gemeindsarbeiten, s. Tagsgebühr.

Bediente, Ausführungs-Attestat, f. Dienstboten.

Befehle, amtliche, f. Verfügung.

Beglaubigung der Abschiede für Dienstboten, f. Dienstboten.

Beistandsgebühr, f. Pfleger.

Berichte in Partiefsachen an das Amt oder andere Behörden (§. 6) dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter 6 fr.

Dem Rathschreiber, Schreibgebühr per Seite extra 2 fr.

Für bloße Erinnerungs- oder Vorlagsberichte — fl. — fr.

Berichtsgebühren, welche auf die Gemeindskasse fallen würden (§. 9) — fl. — fr.

Berichte in Armensachen als Bitte um Unterstützung, um Nachlaß von Schuldigkeit aus Armuth; dann Ortsstiftungssachen, Ortsalmosen, Ortsheiligen etc. (§. 9) — fl. — fr.

Wegen Stempelpapier-Gebrauch, f. Stempelpapier.

Beschlüsse, amtliche, deren Eröffnung f. Verfügung von Amt.

Bestandbegebung, f. Verlehnung und Versteigerung.

Bittel, f. Ortspolizeidiener.

Bittschriften, Vorstellungen an öffentliche Stellen, dieß zu fertigen sind eigentlich nur die Schriftverfasser befugt, welche per Bogen, (außer dem Stempel ad 3 fr. Abschriftsgebühr per Blatt 4 fr.) fordern dürfen. 30 fr. bis 1 fl.

Reggsbl. 1819, Nr. 15, pag. 83.

Boten, Dorfboten, f. Ortspolizeidiener.

Brandgelder-Einzugsgebühr, wird bei Ablieferung des Geldes zurückbehalten per Gulden $\frac{1}{2}$ fr.

Brandgelder-Einzugsregister, haben die Theilungs-Commissärs zu fertigen, wofür an das Accisamt per Tag von der Gemeindskasse zu zahlen ist 1 fl. 50 fr.

Brandkassen-Taxator, für die Taxationen der Gebäude bei dem allgemeinen Durchgang im Monat Dezember, zahlt sie die General-Brandkasse; will hingegen im Laufe des Jahres Jemand ein Gebäude erhöhen, oder ein neues zur Versicherung bringen, dann zahlt der Betheiligte ihnen ihre Gebühr, und zwar:

Brandversicherungs-Vertrag für Fahrniß, wenn der Werth 1000 fl. oder darunter ist, dem Gemeinderath 24 fr.

Von jedem weiteren 100 fl. Fahrnißanschlag 1 fr.

Im Ganzen darf es aber nicht einen Gulden übersteigen.

Reggsbl. 1840, Nr. 36. pag. 285 §. 36, bei unbeanstandeten Verlängerungen des Versicherungs-Vertrags finden keine Gebühren statt. Ebendas. §. 39.

Dem Rathschreiber für den Eintrag in's Buch und Schein darüber. Ebendas. §. 38. 6 fr.

Brandversicherung, f. Brandkassen-Taxatoren.

Bürger-Annahmen, da solche in den gewöhnlichen Sitzungen des Gemeinderaths vorkommen — fl. — fr.

Wenn aber mehrere Orte zusammen eine Gemeinde ausmachen und Mitglieder des Gemeinderaths in den Nebenorten wohnen, dann erhalten diese bei Bürgeraufnahmen, und im Falle bei extra Zusammenberufungen ihre Tagsgebühr aus der Gemeindskasse, im Falle sie kein Aversum statt dessen beziehen, f. Tagsgebühr.

Ministerium des Innern vom 2. Dezember 1836, Karlsruher Anz. Bl. 1836, Nr. 103.

Bürgerbuchs-Eintrag der neuen Bürger — fl. — fr.

Bürgermeister, deren Gebühren, f. Diäten und Tagsgebühren.

Cautio, wie Pfandbuchs-Eintrag.

Capital, f. unter K.

Cession, f. Rechtsübertrag.

Cessions-Urkunde, Pfandbuchs-Eintrag f. Rechtsübertrag.

Chaussée-Frevel, für Ansetzung der befalligen Regalstrafe, dem Bürgermeister 15 fr.

Reggsbl. 1816, S. 11. Reggsbl. 1820, S. 93.

Conscription, f. Diäten.

Corporation, f. Stiftung.

Curator, f. Pfleger.

Decan, (ein) hat per Tag bei Kirchen- und Schulvisitationen anzusprechen 2 fl. — fr.

Diäten, diese sind verschieden, je nachdem sie von Gemeinndsbeamten in den vier Hauptstädten oder in andern Städten, oder in Landgemeinden vorkommen; dann, ob das Geschäft innerhalb oder außerhalb der Gemarkung vorzunehmen ist. (§. 1. Reggsbl. 1835, Nr. 53).

Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathschreiber in den vier Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg haben per Tag außerhalb ihrer Gemarkung à Person 2 fl. 30 fr., in den übrigen Städten. 2 fl.

Außerdem dürfen vorgenannte städtische Beamten

den aufgewendeten Nittlohn, Futter- und Trinkgeld in Rechnung bringen, s. Nittlohn.

In Landgemeinden außerhalb ihrer Gemarkung:

Der Bürgermeister 1 fl. 30 fr.

Ein Gemeinderath 1 fl. 12 fr.

Der Rathschreiber 1 fl. 12 fr.

Tagsgebühren innerhalb der Gemarkung haben per Tag anzusprechen, Bürgermeister, Gemeinderathsglieder, Rathschreiber, in Städten überhaupt per Tag 1 fl. 20 fr.,

in Landgemeinden 48 fr.

Bemerkungen: 1) Für Gemeindeangelegenheiten im Ort darf aber von keinem Bürgermeister, Gemeinderath, Ausschuss, Gemeinderedner und Waldmeister der Gemeindefasse etwas angerechnet werden, nur außer Orts §. 4. Wenn die Häuser derjenigen welche zu einer Ortsgemeinde gehören, zerstreut liegen, dann gilt es für außer Orts, wenn vom Gemeindehaus an ¼ Stunde bis auf den Geschäftspatz ist.

(§. 3, Reggsbl. 1835, Nr. 53.)

2) Eine Beschäftigung von 4 Stunden oder weniger, gilt für ½ Tag, bei längerer Beschäftigung für 1 Tag. (S. 2.)

3) Wird einer der vorgenannten Gemeindefassanten außerhalb des Amtsbezirks verschickt, dann kann ihm der Gemeinderath und Ausschuss die Reisekosten erhöhen, wozu jedoch die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen ist, ehe die Reise beginnt (§. 1).

4) Gebühren der Gemeinderathsglieder in einem Nebenort, s. Bürgerannahme.

5) Erhalten Gemeindebeamten einen besondern Auftrag von einer Behörde ic. der nicht zu ihrer Dienstobliegenheit gehört, nämlich: ein Geschäft außerhalb der Gemarkung vorzunehmen, dann haben sie nicht bloß die bestimmte Diät, sondern auch noch die Tagsgebühr anzusprechen. z. B. die 2 fl. und den 1 fl. 20 fr. wenn es städtische Gemeindebeamten sind.

Minist. des Innern v. 20. Februar 1837. Nr. 1759, Karlsruher Anz. Bl. 1837, Nr. 23, Beil. 15.

Dienstboten, Sittenzengnisse, oder Auführungs-Attestate, kurz in allen Fällen, was Dienstboten betrifft, es sey bei ihrem Eintritt oder Austritt, nach §. 9. — fl. — fr.

Hierher gehören auch fremde von der Gemeinde gedungte Hirten, Feldschützen ic.

Dorfboten, s. Ortspolizeidiener.

Drucksachen, s. Impressen.

Duplicat eines Pfandbuchs-Auszugs, außer dem Stempel à 3 fr. — 8 fr.

Eigenthumsübergang durch Erbschaft, Kauf, s. Abth. II.

Einträge in das Gewähr- und Pfandbuch, s. Abth. II.

Einschreibgebühr in das Bürgerbuch, s. Bürgerannahme.

Einsperungsgebühr, dem Gemeindefassanten, nach bisheriger Observanz. 6 fr.

Einzugsgebühr, von Liegenschaftsversteigerungen die in größern Summen eingehen, per Gulden ½ fr. bis 1 fr.; von Fahrnißversteigerungen die im Kleinen eingehen per Gulden 1 bis 2 fr.

Reggsbl. 1823, Nr. VII.

Erinnerungsschreiben, s. Berichte.

Erkennungsgeld, s. Abth. II.

Erbschaften, Gütereintrag in's Grundbuch, s. Abth. II.

Erfundigungsschein für Kapitalsuchende, s. Verlagscheine.

Erfundigungsbögen-Ausfüllung, s. Verlagscheine.

Erlasse, der Bürgermeister in Partiefsachen, s. Verfügungen.

Eröffnung von Beschlüssen, z. B. vom Amt, Forstamt ic. (S. 6). — fl. — fr.

Erektionengebühr, s. Auspändung.

der Zollgardisten für ½ Tag 45 fr.

Reggsbl. 1818, Nr. 1, §. 23, in der Beilage.

Feldmesser, lizenfirte, nämlich solche, die besonders geprüft sind, und deshalb ein Patent aufweisen können, per Tag im Feld 1 fl. 36 fr.,

für Hausgeschäfte, neben dem Werth für Schreib- und Zeichnungs-Materialien per Tag 1 fl.

Besonders verpflichtete Geometer haben das Doppelte anzusprechen. Minist. des Innern vom 28. Aug. 1822, Nr. 10,531, Karlsruher Anz. Bl. 1822, Nr. 76.

Nichtexamirte Feldmesser, gewöhnliche Ortsefeldmesser, erhalten nach Observanz die Gebühren eines Gemeindefassantenglieds, s. Tagsgebühren.

Feldschützen, s. Ortspolizeidiener.

Feldstüler, s. Steinseger.

Feuerschauer, sind bisher in den Gebühren den Gemeinderathsgliedern gleich gehalten worden, s. Tagsgeldgebühr des Kaminfegers, dabei s. Kaminfeger.

Fiskus, herrschaftlicher, wird wie eine Privatperson in den Gebühren behandelt. Wenn daher ein Geschäft für eine herrschaftliche Verrechnung z. B. Domänenverwaltung, Forstverwaltung u. c. zu besorgen ist, dann hat der Gemeinderath seine ihm bewilligten Tagsgeldern anzusprechen (S. 9).

Fleischschauer, vom Stück 4 fr. (Minist. d. Innern vom 19. Juli 1836, Nr. 8172).

Flurbuch, fürs Ab- und Zuschreiben nach bisheriger Obervanz 1 fr.

Futtergeld, s. Wittlohn.

Gebühren, s. Tagsgeldern und Diäten.

Geburtschein, s. Tauffchein.

Geldgesuche, s. Verlagscheine.

Gemarkungssteinsatz, s. Markung.

Gemeinderathsglieder, s. Diäten und Tagsgeldern.

Gemeindsdiener oder Gemeinderathsdienner s. Ortspolizeidiener.

Gemeindskasse, dieser darf für Berichte an das Amt oder andere Behörden, so wie für schriftliche Verfügungen in Gemeindsangelegenheiten, weder eine Protokoll- noch eine Schreibgebühr, mit Ausnahme der Stempelauslage von den Gemeinderäthen, wozu auch der Rathschreiber gehört, gefordert werden (S. 9).

Gemeinderathsdienner, s. Ortspolizei.

Gemeinderathsdienner, haben die Gebühr der Gemeinderäthe anzusprechen, sofern kein Aversum eingegangen ist (S. 4).

Manche Verrechner haben anstatt Besoldung für die Rechnungsführung ein gewisses Zählgeld, s. Lantimen.

Gerichtsboten, wenn Gemeinderathsdienner oder Amtsdienner als Gerichtsboten verpflichtet sind, haben sie für Einhändigung von Ladungen oder gerichtlichen Verfügungen (in Bezug auf die Proz. Ord. S. 261.) 4 fr.

Gerichtschreiber, s. Rathschreiber.

Geometer, s. Feldmesser.

Gesundheits-Attestate für Vieh auf einem Markt, s. Viehurfunde.

Gesetzliche Unterpfands-Einträge, s. Abth. II.

Gewährbuch-Eintrag, s. Abth. II.

Gewährgeld, s. Abth. II.

Grenzsteinsatz, s. Steinsatz.

Grundbuch, s. Gewährbuch und Pfandbuch.

Güter ab- und zuschreiben im Flurbuch, s. Flurbuch.

Güterverlehnung, s. Versteigerung.

Gütertaxation zu Kapitalgesuchen, s. Verlagscheine.

Handschriften für ein Gelddarlehen auf Begehren der Betheiligten, wie Berichte.

Haussuchung, s. Tagsgeldern und Ortspolizeidiener.

Hausierscheine, dürfen die Bürgermeister keine ausstellen. Verord. v. 8. März 1821, R. Bl. Nr. VI, Mittelrheinkreises Anz. Bl. 1834, Nr. 45.

Heilige, s. Stiftungen und Protokollgebühr.

Hebammen, werden für Entbindung von Armen aus der Gemeindskasse bezahlt, mit jährlich 8 fl.

Heimathscheine, werden auf 3 fr. Stempel ausgefertigt und 3 fr macht die Schreibgebühr, im Ganzen also 6 fr.

Schreibt ihn der Bürgermeister, dann hat dieser — und schreibt ihn der Rathschreiber, dann hat dieser die 3 fr Schreibgebühr allein zu beziehen (S. 8). Der Heimathschein muß neben dem Bürgermeister auch von den zwei ältesten Gemeinderathsdiennern mit unterschrieben werden, Gem. Ord. S. 41, wofür aber nichts angerechnet werden darf.

Heirathsurkunden, außer dem Stempelpapier, dem Bürgermeister 12 fr.

Dem Rathschreiber, Schreibgebühr für jede Seite 2 fr.

Jedem anwesenden unterschriebenen Gemeinderathsdienner Mitglied (S. 6). 6 fr.

Dem Pfarrer für die Fragebeantwortung (Anz. Bl. für den Mittelrheinkreis von 1832, Nr. 89) 30 fr.

Herrschaftliche Geschäfte, s. Fiskus.

Hofgerichtsboten, s. Gerichtsboten.

Hunds-Musterung, dem Bürgermeister und Rathschreiber — fl. — fr. R. Bl. 1833, Nr. XLIII. Karlsruhe A. Bl. 1834, Nr. 53, 78, Ministerium des Innern vom 23. September 1834, Nr. 8919.

Impressen, (gedruckte Formulare, wie z. B. zu Auszügen aus dem Pfand- oder Gewährbuch) wenn dergleichen angewendet werden, hat der Rathschreiber per Seite 2 fr. zu fordern, als wenn alles geschrieben wäre,

dagegen hat er die Druckkosten, wenn etwas extra dafür bezahlt wurde, zu bestreiten, überhaupt die Im-pressen anzuschaffen (S. 7).

Inventurgebühr, für Anwohnung als Taxatoren und Urkundspersonen haben anzusprechen, der Bürgermeister, Waisenrichter, Rathschreiber, in Städten für 1 Tag oder 8 Stunden, die Person 1 fl. 20 fr., in Landgemeinden 48 fr.

Werden sie aber auswärts berufen, dann haben sie die Tagsgebühr anzusprechen (S. 4) f. Diäten.

Uebrigens ist sich nach dem zu richten, was unter Waisenrichter vorkommt. Die Gebühren bei dergleichen Geschäften welche der besondere Revisoratsdiener, oder in Orten, wo kein Amtsrevisorat ist, der Gemeinstdiener zu fordern hat, f. Ortspolizeidiener.

Schäfer, welche keinen Gehalt von der Gemeinstdkasse beziehen, dürfen auch in Gemeinstdangelegenheiten, wenn sie aufgerufen werden, ihre Gebühren anrechnen.

Insinuation für Vorladungen und Decrete der Rathsdieners, f. Ortspolizeidiener.

Item-Gebühr, z. B. bei Güter ab- und zuschreiben, Umlagen, f. Flurbuch.

Kaminfeger, Tagsgebühren bei der Feuerschau innerhalb Orts 1 fl., auswärts 1 fl. 30 fr., f. Karlsruhe Anz. Bl. 1835, Nr. 93, Seite 835.

Gebühren für's Fegen der Kamine, für ein Kamin von 1 Stock 4 fr., 2 Stock 6 fr., 3 Stock 8 fr., 4 Stock 12 fr.

Kapital-Aufnahme, Geschäfte des Gemeinderaths f. Abth. II.

Kapital-Gesuch, f. Verlagscheine.

Kauf und Verkauf, Gewährgebühren des Gemeinderaths, f. Abth. II.

Kauffchilling's-Verweisungsberechnung, nach Tagsgebühr.

Kirchenbücher-Duplicate, dem Pfarrer 48 fr. bis höchstens 1 fl.

Knechte, Attestation bei ihrem Dienstaustritt, f. Dienstboten.

Klagsachen, f. Protokollgebühr und Verfügung.

Lokalstiftung, f. Stiftung, auch Protokollgebühr.

Lösung eines Pfandbuchs-Eintrags, für den Schein darüber, wenn einer verlangt wird 15 fr.,

siehe die Abtheilung II.

Wird wegen einer Schuld, die durch Pfand gesichert ist, das Pfand im Zwangsweg oder im Wege der Vergantung verkauft, dann dürfen die künftigen Lösungsgebühren, zu den Pfandversteigerungskosten in Ansatz gebracht werden. (Rescript der Regierung des Mittelrheinkreises vom 1. Sept. 1835, Nr. 19,160).

Mägde, Attestat wenn sie abgehen, f. Dienstboten.

Markungssteinsatz, nämlich wo die Gemarkung der einen Gemeinde gegen die andere begrenzt wird, sind die Bürgermeister der betreffenden Gemeinden oder ihre Stellvertreter, und von jeder Seite ein verpflichteter Steinfeser nebst den nöthigen Tagelöhnern beizuziehen, welche letztere den ortsüblichen Taglohn erhalten, die andern erhalten die Steinfesergebühren, f. Steinsatzgebühr. Verord. vom 22. Sept. 1818, Regs. Bl. 1818. Nr. 21.

Nachtzettel, Buchführung, dem Bürgermeister per Jahr aus der Gemeinstdkasse 5 fl.

(N. Bl. von 1827, Nr. II).

Obligation, f. Pfandbuchs-Eintrag.

Obsignation, f. Siegelanlegung.

Ortsdiener, f. Gemeinstdiener.

Ortsheiligen, f. Protokollgebühr.

Orts-Polizeidiener, Gemeinstd- oder Rathsdieners, Gemeinstdboten, Feldschützen, und andere zum Gemeinstd-Dienstpersonale gehörige Personen (S. 5) wenn sie nicht durch ihren fixen Gehalt bezahlt sind, haben außerhalb der Gemarkung per Tag 40 fr., innerhalb der Gemarkung 30 fr.,

im Ort, in Gemeinstdangelegenheiten, — fl. — fr. weil sie dafür außer ihrer Montur eine bestimmte Bezahlung aus der Gemeinstdkasse beziehen. Anmeldeungs- und Siegelgebühren fallen ohnehin weg (S. 11.).

Bei Inventuren, Pflegerechnungen ic. haben an den Orten wo keine besondere Revisoratsdiener angestellt sind, die Gemeinstdathsdieners diese Stelle zu versehen, als: Ansage des Geschäfts, Bestellung der nöthigen Personen, wofür sie, so ferne sie dabei Dienste zu leisten haben, in Städten per Tag höchstens 20 fr.,

in Dörfern per Tag höchstens 15 fr. zu beziehen haben.

Justizministerial-Berordnung vom 17. Mai 1836.

Nr. 3033—35. Karlsruher Anz. Bl. 1836, Nr. 54.

Vergleiche auch Gerichtsboten.

Ortsvorsteher, s. Bürgermeister.

Pacht, s. Verlehnung und Versteigerung.

Parthiesachen, s. Protokollgebühr.

Pfandbuchs-Auszug, s. Abth. II.

„ = Eintrag, „

„ = Löschung, s. Löschung.

„ = Renovation, wenn ein Theilungs-

Commissär dazu bestellt wird, dann findet dennoch keine Fisceigebühr dabei statt.

Paraphiren der Pfand- und Gewährbücher, s. Abtheilung II.

Pfleger, Curator, Rechtsbeistand (letzterer ohne Rechtsgelehrter zu seyn, L.N.S. 113.)

im Ort } in Dörfern per Tag 20 fr.
 } in Städten „ 30 fr.

außer Ort } in Dörfern 40 fr.
 } in Städten 1 fl.

Staatsdiener in vorgenannter Eigenschaft, haben nur $\frac{3}{4}$ ihrer durch die Tarordnung bestimmten Diät mit Abzug von $\frac{1}{3}$ derselben, also eigentlich nur $\frac{5}{12}$ anzurechnen. S. Tar- und Sportelordnung von 1807, Seite 97, und N.Bl. 1820, Nr. XVI. Seite 119.

Pflegrechnung, Gebühr der Waisenrichter, s. Waisenrichter.

Die Stellung der Pflegrechnungen hat der Distrikts-Commissär zu besorgen. Rechnungscribenten, Amtsactuare und abgekommene Scribenten sind davon ausgeschlossen. Der Pfleger kann sie aber selbst stellen, oder durch einen andern der vom Amtsrevisor dazu Erlaubniß hat, stellen lassen; hingegen die Fragen, welche das Waisengericht zu beantworten hat, sind durch den Distrikts-Commissär zu besorgen, ehe die Rechnung zur Revision geeignet ist.

Justizminist.-Ber. vom 17. Juni 1836, Nr. 3033 bis 35. Karlsruher Anz. Bl. 1836, Nr. 54.

Pflegschafts-Einträge, s. Abth. II.

Polizeidiener, s. Ortsdiener.

Protokoll bei Viehverkäufen, s. Viehkauf.

Protokoll-Gebühr, wegen nicht gehöriger Breite

geführten Radfelgen, N.Bl. 1838, Nr. 37, Seite 310, s. Protokollgebühr in Privatsachen, und Berichte.

Protokoll-Gebühr in Privatsachen, wenn eine Klagesache schriftlich verhandelt wird und nicht über 4 Stunden dauert, dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter 20 fr.,

wenn sie aber mehr als 4 Stunden Zeit wegnimmt (S. 6) 40 fr.

Schreibt der Rathschreiber auf Verlangen des Bürgermeisters das Protocoll, dann muß er diesem die Hälfte der Gebühr überlassen, und er hat außer dem per Seite 2 fr. Schreibgebühr zu beziehen (S. 7.)

Siehe Rathschreiber und Impressen.

Schriftliche Verfügungen an eine Parthie, s. Verfügungen.

Protokollgebühr in Gemeindsachen, sofern solche auf die Gemeindskasse fielen — fl. — fr.

Lokalstiftungen, als Almosen, Ortsheiligen, ebenso.

Prozessschriften-Tar, s. Advokaten.

Publikation von Beschlüssen höherer Behörden, s. Aufträge.

Rathsdienner, s. Ortspolizeidiener.

Rathschreiber, werden hinsichtlich der Diäten und Tagsgebühren den Gemeinderäthen gleich gehalten, sie haben für schriftliche Besorgung von Heirathsurkunden, Vermögens-, Sitten- und andere Zeugnisse, Viehkaufurkunden, Berichte in Parthiesachen, wenn sie die Schreiberei dabei besorgen per Seite 2 fr., außer der Gebühr des Bürgermeisters oder der Gemeinderäthe. Schreibereien für die Gemeinde, s. Gemeindskasse. Protokollschreiber, s. Protokollgebühr, Diäten, Tagsgebühren und Versteigerungen, Schreibgebühr.

Rechtsbeistand, s. Pfleger.

Rechtsübertrag in das Pfandbuch, wenn nämlich Jemand eine Pfandurkunde durch Kauf, Erbschaft, Schenkung ic. erwirbt, weshalb in dem Pfandbuch Vormerkung, wer der jetzige Eigenthümer der Forderung sey, verlangt wird; dem Rathschreiber für den Eintrag in das Pfandbuch 15 fr.

Für besondere Bescheinigung darüber, oder ein Attestat über die geschehene Vormerkung und Eröffnung an den Schuldner, wohin er künftig Capital und Zins schuldig sey, dem Rathschreiber per Blatt 4 fr.

N.Bl. 1833, Seite 81, S. 13.

Reisekosten, s. Diäten, Anmerkung 3.
 Revisoratsdiener, s. Ortspolizeidiener.
 Mittlohn, in Bezug auf die Bemerkung unter Diäten, derselbe ist gewöhnlich für ½ Tag 45 fr., und für den ganzen Tag 1 fl. 30 fr., ein Pferdsfutter 12 fr.
 Für ½ Tag darf eins, für einen ganzen Tag dürfen zwei, und wer über Nacht bleiben muß, drei Pferdsfutter angerechnet werden, also 36 fr. Trinkgeld per Tag für die Besorgung des Pferds 12 fr.

Schäfer, bei Vermögensaufnahmen, bei Gant- und Zwangsversteigerungen und in sonstigen Fällen, haben die Inventurgebühr anzusprechen, s. Inventur.
 Werden sie aber auswärts berufen, dann haben sie die Gebühr der Gemeinderäthe anzusprechen (S. 4) s. Diäten.
 Schein wegen eines Kapitalgefuchs, s. Verlagscheine.
 Schenkungsurkunde über Liegenschaften, Eintrag in das Gewärbuch, s. Rechtsübertrag.
 Schreibgebühr des Rathschreibers, diese ist in allen Fällen wo keine Ausnahme bemerkt ist, per Seite 2 fr. oder per Bogen (S. 7) 8 fr.

Wo Stempelpapier zu gebrauchen vorgeschrieben ist, darf der Stempel besonders angerechnet werden.

Für schriftliche Fertigungen, welche der Bürgermeister allein besorgt, hat er keine Schreibgebühr, sondern nur dasjenige was ihm als Bürgermeister ausgesetzt ist, zu beziehen, s. Berichte.

Schreibgebühren, welche auf die Gemeindefasse fallen würden, s. Gemeindefasse.

Schreibgebühr des Bürgermeisters in Streitsachen, s. Protokollgebühr.

Schreibgebühr für Versteigerungsprotokolle, wenn diese geringer als die Taggebühr wäre, s. Beilage über Gewähr- und Erkenngebühren Ziffer 4 und 5 s. auch Versteigerung.

Schützen, s. Ortspolizeidiener.

Siegel-Anlegung bei Sterbfällen und dergleichen.

An Orten, wo das Revisorat anwesend ist, hat es die Siegelanlegung selbst oder durch einen Commissar unter Zuzug eines Waisenrichters oder Taxators zu besorgen, an andern Orten hat der Bürgermeister oder ein Waisenrichter unter Zuzug des Rathschreibers die Obsequation vorzunehmen. In Städten haben für dieses Geschäft, der Bürgermeister, der Waisenrichter,

oder ein Gemeinderath und der Rathschreiber für ½ Tag à Person (S. 2) 40 fr., in Landgemeinden à Person 24 fr., dauert es einen ganzen Tag, dann ist das Doppelte anzusetzen.

In der Regel sollen nur zwei Personen dieses Geschäft versehen, eine, welche die Siegel anlegt, und die andere, welche nach den vorgeschriebenen Formularien aufschreibt, was geschehen ist, oder die aufgestellten Fragen beantwortet.

Siegelgebühr für den Gemeindefdiener oder sonst jemand, bei Ausstellung von Urkunden worauf das Gemeindefsigel zu drucken — fl. — fr.

Sittenzeugniß für Dienfiboten, s. Dienfiboten.

Sittenzeugniß in Verbindung mit einem Vermögens-Attestat, s. Vermögens-Attestat.

Steinfaß-Gebühren bei Privatsteinsetzungen, nämlich Grenzsteinsetzung innerhalb der Gemarkung, hat bloß der Bürgermeister oder sein Stellvertreter und ein verpflichteter Steinsetzer beizuwohnen.

Die deßfalligen Gebühren sind:

a. bei dergleichen Geschäften innerhalb der Gemarkung:

städtischen Vorgesetzten per Tag 1 fl. 20 fr.

„ Steinsetzer 48 fr.

Landorts-Vorgesetzte 48 fr.

„ Steinsetzer 36 fr.

b. wenn mehr als eine Stunde auf den Geschäfts-ort ist, dem

städtischen Vorgesetzten per Tag 2 fl. 30 fr.

„ Steinsetzer „ 1 fl. 30 fr.

Landorts-Vorgesetzten „ 1 fl. 30 fr.

„ Steinsetzer „ 1 fl. 12 fr.

Tagelöhner zum Löchergraben und Steinbefestigen, erhalten den ortsüblichen Taglohn. Dauert das Geschäft nur 4 Stunden oder weniger, dann findet nur die halbe Gebühr statt. Verordn. vom 22. Sept. 1818, N. Bl. 1818, Nr. XXI, dann Verordn. vom 26. Okt. 1835, N. Bl. Nr. LIII, S. 12, s. auch Marksteinsetzung.

Stempelpapier, zu allen Ausfertigungen muß Stempelpapier gebraucht werden, als: zu Berichten in Parthiesachen, Heimathscheine, Heirathsurkunden, Attestate oder Auszüge aus dem Pfand- und Gewärbuch, zu allen Privateingaben bei den Staatsstellen, bei den Gemeinderäthen und Bürgermeisterämtern. Wenn eine Urkunde, die nicht auf Stempel geschrieben ist, vor Ge-

richt benutzt werden will, muß der geordnete Stempelbogen beigelegt werden, Tax-, Sportel und Stempelordnung von 1807, §. 20 und 25.

Der Stempel wird extra erhoben, welcher per Bogen in der Regel 3 fr. ist. Wer aber unterläßt, Stempelpapier zu solchen Fertigungen zu nehmen, wie sie angezeigt sind, der muß den 20fachen Stempel als Strafe bezahlen (Tax-, Sportel- und Stempelordnung v. 1807, §. 30b). Stempelfrei sind Armen- und Stiftungssachen, als Almosen, Heilige, Dienstsachen, Protokolle, Verträge oder Accorde mit Handwerkseuten, Tagelöhnern, Fuhrleuten, abgeforderte Berichte in Dienstsachen, Brandkassen-Zuwachs und Abgangsberichte, Hebreregister, Versteigerungs-Protokolle, Quittungen, Siegel-Anlegungs-Protokolle, Rechnungsbeilagen, Rechnungsoriginal, Tagbuch und Abrechnungsbuch des Gemeinderrechners, Voranschlag, Gemeinds-Inventarium, Gewähr-, Pfand- und Flurbuch, Brandkassenbuch, Armuthszeugnisse, Unterstützungsberichte, Dienstanzeigen z. B. wegen Diebstahl, Feuer-Ausbruch, Seuchen, Ueberschwemmung. (Tax-, Sportel- und Stempelordnung §. 28). Ebenso Viehkaufsfunden, s. Viehkaufsurkunden.

Steuer ab- und zuschreiben, s. Anz. Bl. 1818, pag. 891, Anz. Bl. 1832, Nr. 15, pag. 111, beides ist gleich den Urkundspersonen, haben aus der Gemeindskasse nichts zu beziehen, sondern aus der Staatskasse.

Stiftungen der Gemeinde gehörig, als: Ortsalmosen, Ortsheiligen, sind von den Gebühren befreit, nur von Geschäften, welche nach der Tagsgebühr zu versehen sind z. B. Güterverpachtung, Holzversteigerung, sind sie nicht frei (§. 9) s. auch Berichte.

Fremde Stiftungen, also solche, die den Ort nichts angehen, werden wie Private behandelt, genießen daher keine Freiheit (§. 9).

Streitsachen, s. Protokollgebühr.

Supplik, s. Bittschrift.

Tagsgebühren, der Bürgermeister, Gemeinderäthe etc. s. Diäten.

Tantimen, welche Gemeindsverrechner haben anstatt fixer Belohnung, eine Einzugsgebühr z. B. vom Gulden Einnahme 2 fr.

Anmerkung: Diese Art von Tantimenbestallung möchte einer Berichtigung unterworfen werden, denn richtiger wäre, wenn vom ersten 1000 fl. 4 Prozente, vom zweiten 1000 fl. 3 Prozente, und vom dritten 1000 fl. 2 Prozente, und vom vierten 1000 fl. und allen weitem

Einkünften 1 Prozent als Verrechnungs-Gebühr passirt werden.

Tausch, s. Kauf.

Taxatoren, s. Inventurgebühren und Brandkassentaxatoren.

Testamentszeugen, s. Zeugen.

Theilungs-Commissäre, für Stellung der Gemeinderrechnungen, Fertigung der Voranschläge, der Brandversicherungs-Einzugs-Register; wenn kein Aversum dafür angesetzt ist, wird die Gebühr durch Ueberkunft bestimmt.

Uebrigens haben die Commissärs von den Betheiligten gar nichts zu erheben, die herrschaftliche Kasse bezahlt sie, und diese erhebt durch den Orts-Accisor die gesetzlichen Gebühren.

Tilgung der Pfand- und Vorzugsrechte, s. Löschung.

Trinkgeld, s. Kittlohn.

Umlageregister, wenn z. B. die Gemeinde-Einkünfte zu den Ausgaben nicht hinreichen, und deßfalls Umlagen statt finden. Diese Register hat der Rathschreiber nach Anleitung des Voranschlags zu fertigen. Wenn er nun für alle dergleichen Geschäfte keinen fixen Gehalt bezieht (G. D. §. 19), dann muß ihm entweder die Tagsgebühr oder eine Itemgebühr dafür passirt werden, s. Flurbuch und Tagsgebühr.

Umschreibung eines Pfand-Eintrags, s. Rechtsübertrag.

Unterpfandsachen, s. Erkenngeld und Pfandbuch.

Urkundspersonen überhaupt haben die Gebühr der Gemeinderäthe zu fordern, s. Diäten und Tagsgebühren.

Urkundspersonen, bei Inventuren, s. Inventurgebühren; bei Schenkungen unter Lebenden und bei Testamenten und sonstigen Verhandlungen, wo Urkundspersonen erforderlich sind, welche badisches Staats oder Ortsbürgerrecht haben müssen, s. Pfleger.

Bemerkung: In letzteren Fällen bei Testamenten, Schenkungen, Pfründverträgen und dgl. ist es jedoch Observanz, daß man sowohl in Dörfern als in Städten 15 fr. jedem Zeugen bezahlt, oder wenigstens anbietet.

Unterpfands-Taxation, s. Augenschein.

Unterpfandbuch-Eintrag, dem Rathschreiber, 15 fr.

R. Bl. 1816, Nr. XXXIII, s. übrigens Abth. II.

Urkunden s. Viehurfunden.

Verfügungen vom Amt, Forstamt, Revisorat u., welche der Bürgermeister der Parthie zu eröffnen oder mitzutheilen hat (§. 6) — fl. — fr.

Verfügungen, schriftliche, des Bürgermeisters in Parthiesachen an eine Parthie erlassen, dem Bürgermeister (§. 6) 6 fr., dem Rathschreiber, Schreibgebühr per Seite 2 fr.

Verhandlungen, schriftliche, s. Protokoll.

Vergleiche, s. Verträge.

Verkauf, s. Kauf.

Verlagscheine oder Gütertaxation zu Geldgesuchen, ebenso für Ausfüllung von Erkundigungsbögen dem Bürgermeister 6 fr.

Jedes anwesende und mit unterschreibende Gemeinderathsglied 3 fr.

Dem Rathschreiber per Seite, wenn er es schreibt 2 fr.

Justizministerial-Verordnung vom 8. Nov. 1836, Nr. 5178. Karlsruher Anz. Bl. 1836, Nr. 95, Stempel wird dazu nicht gebraucht.

Pfandbuchs-Auszüge zum Behufe der Fertigung der Pfandurkunde werden auch manchmal Verlagscheine genannt. Diese sind aber nicht, was hier gemeint ist; dies fernweg, s. Pfandbuchsauszug.

Verlehnung der Güter, s. Versteigerung.

Vermögens-Attestat, wenn z. B. ein Ortsangehöriger sich auswärtig ansässig machen, etwas auf Borg kaufen, oder ein Geschäft antreten will, wozu Vermögen erforderlich ist, dem Bürgermeister 6 fr.

Jedem anwesenden Gemeinderathsglied, wovon wenigstens zwei das Attestat mit zu unterschreiben haben (G.D. §. 41) jedem 3 fr.

Dem Rathschreiber per Seite extra 2 fr.

Stellt der Bürgermeister ein sonstiges Zeugniß oder Attestat ohne den Rathschreiber aus, es betreffe was es wolle, dann hat er in keinem Fall mehr dafür zu beziehen, als 6 fr.,

weil er keine Schreibgebühr für sich anzusetzen hat.

Versteigerungen, dabei hat der Bürgermeister seine Diäten zu fordern, s. Diäten. Der Rathschreiber darf ebenfalls seine Diät anrechnen, wenn aber die Schreibgebühr (per Seite 2 fr.) mehr macht, als seine Diät, dann darf er die Schreibgebühr ansetzen, s. Schreibgebühr.

Werden mehrere Güter der Waisen zugleich verlehnt, dann wird die Tagsgebühr des Waisenrichters und Rathschreibers nach der Itemzahl so vertheilt, als wenn

alle verpachteten Güter zusammen einer Person allein gehörten.

Verpflichtungsbericht für Pfleger, s. Bericht.

Verträge, z. B. der eine verspricht dem andern eine bestimmte Anzahl Materialien zu einem Hausbau um einen bestimmten Preis zu liefern, und lassen dieses bei dem Bürgermeister zu Papier bringen, wofür die Protokollgebühr passirt.

Eintrag von Liegenschaftsversteigerungen ins Gewächsbuch, s. Abth. II.

Viehschauer, Anz. Bl. 1815, Seite 237. — fl. — fr.

Viehkaufl-Protokoll und Viehurkunde zusammen 6 fr. Schreibgebühr von einer Seite des Protokolls 2 fr. Stempel à 3 fr. extra.

Ministerium des Innern vom 7. Oktober 1836, Anz. Bl. 1836, Nr. 95, Regs. Bl. 1835, Nr. LIII. §. 6c und 7.

Stempel zu Viehurkunden fällt weg. Ministerium des Innern vom 30. April 1839, Nr. 4605. Mittelrheinkreis Verordn. Bl. 1839, Nr. 8.

Viehverkaufs-Protokolle. Die Aufnahme geschieht durch den Bürgermeister, zieht er den Rathschreiber oder ein Gemeinderathsglied bei, so wird die Gebühr gleichmäßig getheilt. Der Bürgermeister kann auch die Aufnahme dem Rathschreiber oder einem Gemeinderath für beständig oder für einen einzelnen Fall überlassen, dem dann auch die Gebühr allein gehört. Nur größeres Vieh ist Gegenstand der Protokollirung. Die Protokollgebühr ist 6 fr.,

(weil kein Stempel statt findet.)

Will ein oder beide Theile Abschrift vom Protokoll, so darf für die Seite angesetzt werden 2 fr.

Minist. des Innern vom 25. April 1840, Nr. 4722. Anz. Bl. 1840, Verord. Bl. Nr. 9.

Viehkauflurkunde, s. Viehkauflprotokoll.

Vorladungsgebühr, s. Drrspolizeidiener.

Waisenrichter sind auf Tagsgebühren gesetzt, und zwar in Landgemeinden per Tag 48 fr., in Städten 1 fl. 20 fr.,

außerhalb der Ortsgemarkung

in Landgemeinden 1 fl. 12 fr.,

in Städten 2 fl.

R. Bl. 1835, Nr. LIII. Seite 388.

Waldmeister, wie Gemeinderäthe.

Weinhandlungspatent, wenn dasselbe im Monat November gelöst wird, dem Bürgermeister 12 fr.; sonst

aber im Laufe des Jahrs 21 fr. N. Bl. von 1812, Nr. V. S. 22, §. 33.

Zählgeld, f. Einzugs-Gebühr.

Zahlungsbefehl, schriftlicher, dem Bürgermeister 6 fr. dem Rathschreiber 2 fr. für die Schreibgebühr und eben so viel Schreibgebühr für Ausfertigung der Nachricht davon an den Kläger.

Zeu gnisse aller Art, f. Vermögensattestat, ausgenommen sind: Heimathscheine, f. Heimathscheine und Sit-

tenzeugnisse für Diensthöten, f. Diensthöten, welche ihre eigene niedere Tare haben.

Zustellungsgebühren, dem Hofgerichtsböten 4 fr. f. Gerichtsböten.

Zustellungsgebühr, für schriftliche Verfügungen in Klagsachen, dem Rathsdienner, f. Ortspolizeidienner.

Zwangsversteigerungen, f. Versteigerungen, desfallige Nachrichtschreiben an die Gläubiger ic. f. Verfügungen.

Abtheilung II.

Erkenn- und Gewähr-Gebühren

des Gemeinderaths und Rathschreibers bei Gewährungen und Unterpfandsbestellungen nach der Verordnung vom 2. April 1833, N. Bl. 1833, Nr. XV. Seite 18. Die unten bemerkten Paragraphen weisen auf diese Verordnung.

Gründet sich ein Eintrag auf eine neuere oder ältere Verordnung, dann ist diese jedesmal besonders angeführt. Durch die Verordnung vom 26. Oktober 1835, Reggs. Bl. 1835, Nr. LIII. ist im §. 12 obgedachte Verordnung vom 2. April 1833, ausdrücklich bestätigt.

A. Kauf und Verkauf betreffend.

1) Die 20 fr., welche bisher der erste Borgesezte bei Kauf-, Tausch- und Pfandenträgen nach der Verordnung vom 30. September 1816, Reggs. Blt. 1816 Nr. XXXIII. bezogen hat, fallen, wenn die Summe 30 fl. oder darunter ist, ganz weg, und tritt nur die geringe Gebühr nach beifolgender Tabelle ein, welche zu $\frac{1}{3}$ dem Rathschreiber, und zu $\frac{2}{3}$ dem Gemeinderath gehört (§. 1) und Justizministerial-Verfügung vom 2. Juli 1833, Nr. 3642, Karlsruheher Anzeigebblatt 1833, Nr. 55.

2) Ist die Summe über 30 fl., dann darf der Bürgermeister 20 fr. und der Rathschreiber vom Blatt 4 fr. Schreibgebühr für die Aufsezung des Vertrags anrechnen, dabei ist es gleichviel, ob eine besondere Vertragsurkunde aufgenommen, oder der Vertrag selbst unmittelbar in das Gewährbuch eingetragen wird. (§. 3 und Justizministerial-

Erlaß vom 18. Juni 1833, Nr. 3323, Mpt.) Jedoch können die 4 fr. Blattgebühr nicht stattfinden, wenn Versteigerungsprotokolle oder wenn eine Revisorats-Urkunde z. B. Schenkungs-Vertrag, Pfündvertrag ic. zur Eintragung vorgelegt wird.

3) Die Gebühr von 20 fr. für den Bürgermeister und die Schreibgebühr des Rathschreibers unter 2) fällt weg, wenn eine Liegenschaft in Steigerung verkauft wird, alsdann darf aber der Bürgermeister für die Versteigerung die Tagsggebühr und der Rathschreiber 4 fr. per Blatt für die Führung des Versteigerungs-Protokolls anrechnen. Dauert die Versteigerung 4 Stunden oder weniger, dann darf vom Bürgermeister die halbe Tagsggebühr, bei längerer Beschäftigung die volle Tagsggebühr, nämlich in Städten 1 fl. 20 fr. und in Dörfern 48 fr. per Tag oder 8 Stunden und für den halben Tag die Hälfte angesetzt werden. (§. 4) und Verordnung vom 26. Oktbr. 1835, im N. Bl. 1835, Nr. LIII. §. 2.

4) Sollte die Schreibgebühr des Rathschreibers zu 4 fr. per Blatt in einem halben Tag nicht die halbe Tagsggebühr, oder für einen ganzen Tag nicht die ganze Tagsggebühr ausmachen (nach gedachter Verordnung vom 26. Oct. 1835, insbesondere nach N. Bl. 1833 pag. 79, §. 4), so darf er ebenfalls die Tagsggebühr wie der Bürgermeister anrechnen; alsdann fallen aber die 4 fr. Schreibgebühr weg.

5) Die Tagsggebühr, ebenso die Schreibgebühr ist aber nicht von jedem einzelnen Stück zu berechnen, sondern nur vom ganzen Verkauf, und wenn 20 Stücke un-